

Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Gegen Empfangsbestätigung

wiwi consult GmbH & Co. KG  
Rheinstraße 43-45  
55116 Mainz

Abteilung: Bauen und Umwelt, Referat Naturschutz,  
Immissionsschutz und Wasserwirtschaft  
Zuständig: Frau Emrich  
Telefon: 06731 – 408-4632 Fax: 06731-4088 4444  
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de  
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36  
Zimmer: 64

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey  
Internet: kreis-alzey-worms.de  
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum  
6-56101-90/WPGBIlla/wi/ae 18.12.2023

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 b BImSchG vom 10.08.2023, hier eingegangen am 16.08.2023, für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) in Repowering im Windpark Gau-Bickelheim, betreffend die Gemarkungen Eckelsheim (Flur 3, Parz. 16), Flonheim (Flur 13, Parz. 54), (Flonheim)-Uffhofen (Flur 1, Parz. 52/1+52/2), Gau-Bickelheim (Flur 28, Parz. 67) sowie Gumbshheim (Flur 5, Parz. 21/1 und Flur 6, Parz. 38+39),**

**Bautyp: Enercon E160 EP5 E3 R1 (5.56 MW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 10.08.2023 gestellten und bei uns am 16.08.2023 eingegangenen Antrages ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

Gemäß § 16b des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

## Änderungsgenehmigung

erteilt, folgende Windenergieanlagen (WEA) des Bautyps Enercon E160 EP5 E3 R1, Nennleistung 5,56 MW, Rotordurchmesser 160 m, Nabenhöhe 166,6 m, Gesamthöhe 246,6 m, zu errichten und zu betreiben:

### Positionierung:

#### Gemarkung Gumbsheim:

**WEA N04: Flur 5, Parzelle 21/1 UTM32 RW 428.198 HW 5.519.031**

#### Gemarkung Gau-Bickelheim:

**WEA N12: Flur 28, Parzelle 67 UTM32 RW 428.815 HW 5.519.534**

#### Gemarkung Eckelsheim:

**WEA N13: Flur 3, Parzelle 16 UTM32 RW 428.143 HW 5.517.556**

#### Gemarkung Flonheim:

**WEA N20: Flur 13, Parzelle 54 UTM32 RW 429.550 HW 5.516.756**

#### Gemarkung (Flonheim)-Uffhofen:

**WEA N21: Flur 1, Parzellen 52/1+52/2 UTM32 RW 428.874 HW 5.516.228**

#### Gemarkung Gumbsheim:

**WEA N22: Flur 6, Parzellen 38+39 UTM32 RW 428.232 HW 5.518.421**

**Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.**

Mit dieser Genehmigung werden folgende ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide geändert:

**1. Genehmigung vom 08.11.2012, Az.: 6-56101-90/Strbgl/j/ma, betreffend die**

WEA N04/R04 (alt: WEA11) – WEA N12/R12 (alt: WEA 24) – WEAN22/R22 (alt: WEA20)

**2. Genehmigung vom 02.11.2012, Az.: 6-56101-90/Eck/j/ma, betreffend die**

WEA N13/R13 (alt: WEA 12a)

**3. Genehmigung vom 12.10.2012, Az.: 6-56101-90/FIh/j/ma, geändert/ergänzt durch Genehmigung vom 18.12.2012 (Az.: 56101-90/FIh/j/ma), betreffend die**

WEA N20/R07 (alt: WEA18a) – WEA N21/R08 (alt: WEA14a)

**Für alle übrigen, durch die vorgenannten ursprünglichen Genehmigungsbescheide betroffenen WEA, bleiben die Regelungen der jeweiligen Bescheide unverändert.**

Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn die WEA nicht innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden (§ 16b Abs. 2 Ziffer 1 BImSchG).

Die Anlagen R07 und R08, die hinsichtlich des Repowering in Bezug zu den WEA N20 und N21 stehen, müssen vor Errichtung der WEA N20 und WEA N21 sowie Errichtung der WEA N07 und N08 aus der immissionsschutzrechtlich genehmigten Repowering Phase 2 zum Windpark Gau-Bickelheim, vom 20.07.2022 (Az.6/56101-90/WPGBII/wi/ae) und 24.02.2023 (Az.: 6/56101-90/WPGBIIÄ/wi/ae), vollständig rückgebaut sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anlagen-Rückbau baugenehmigungspflichtig und ein entsprechender Antrag bei der Baugenehmigungsbehörde zu stellen ist.

Die WEA sind mit stets funktionssicheren technischen Einrichtungen zu betreiben. Eine Abschaltautomatik bei Unwuchtbetrieb und insbesondere die Verpflichtung zu regelmäßiger, fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der übertragungstechnischen Teile auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand, der Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit ihrer Oberfläche und auf Rissbildung in zeitlich überschaubaren Abständen, sind zu gewährleisten und zu wahren.

Betriebsstörungen, die eine Beeinträchtigung/Gefährdung der menschlichen Gesundheit bewirken können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie und wann Abhilfe geschaffen wird.

Beginn der Erdarbeiten, Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

**Der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Baubeginn“ bezieht sich auf den Baubeginn für die Fundamente (inklusive Erdarbeiten) und erfordert die vorherige Freigabe durch die Genehmigungsbehörde. Dies gilt ebenso für den Beginn der übrigen mit dem Bau der WEA im Zusammenhang stehenden Erdarbeiten.**

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Genehmigungsbehörde ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Eine beabsichtigte Betriebseinstellung ist der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen. Die sich hierbei aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten (z. B. ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen, Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes) sind durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu beabsichtigten Maßnahmen zu belegen.

## Der Änderungsbescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

**Kreisverwaltung – Untere Bauaufsichtsbehörde -**

### Bedingungen

#### WEA N04, Gemarkung Gumbsheim, Flur 5, Parzelle 21/1

### **Bedingungen**

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach §§ 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaus zu leisten.  
Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 606.000,00 € (inkl. 19 % MwSt.). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen.  
Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Das betrifft die Parzellen  
**Gemarkung Gumbsheim, Flur 5 Nr. 19, 20, 35, 36, 37**  
**Gemarkung Wöllstein, Flur 13 Nr. 7/3, 9, 10, 11, 181, 182, 183, 184/1**  
Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen. Bei der Eintragung ist zu prüfen, ob auf dem jeweiligen Flurstück bereits eine Baulast eingetragen ist, die gelöscht oder überarbeitet werden muss.
- 3) Vor Baubeginn ist uns der/die Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen.
- 4) Vor Baubeginn ist ein Gutachten zur Standorteignung nach der derzeit gültigen DiBt-Richtlinie vorzulegen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob es durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen (WEA) zu Überschreitungen kommt (Turbulenzgutachten).
- 5) Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung für den jeweiligen Standort vorzulegen. Die Baugrunduntersuchung ist durch eine in Rheinland-Pfalz anerkannte sachverständige Person oder dem beauftragten Prüferingenieur durchzuführen. Dabei ist die Stellungnahme/Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 27.09.2023 zu beachten.
- 6) Vor Baubeginn ist die geprüfte Typenstatik und in Auswertung des Baugrundgutachtens und des Turbulenzgutachtens der Prüfbericht des Prüfstatikers für Fundamente und Mast vorzulegen.

- 7) Vor Baubeginn ist der mit der Ortsgemeinde Gumbsheim abgeschlossene Sondernutzungsvertrag für die Wegenutzung und die Leitungsverlegung über die gemeindeeigenen Wirtschaftswege vorzulegen.
- 8) Vor Baubeginn ist die zum Abbruch vorgesehene Windenergieanlage des Typs „Kenersys K110“ in der Gemarkung Gumbsheim Flur 5 Nr. 21/1 (R04) vollständig, d.h. restlos zu beseitigen. Für den Abbruch ist eine Genehmigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen. (Hinweis: Auf Antrag wird die hinterlegte Sicherheitsleistung für die Altanlage in Höhe von 183.000,-€ zurückgegeben)

## **WEA N12, Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 28, Parzelle 67**

### **Bedingungen**

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach §§ 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaus zu leisten.  
Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 606.000,00 € (inkl. 19 % MwSt.). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen.  
Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Das betrifft die Parzellen  
**Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 28 Nr. 4, 5/1, 5/2, 65, 66/1, 66/2 und 68**  
Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen. Bei der Eintragung ist zu prüfen, ob auf dem jeweiligen Flurstück bereits eine Baulast eingetragen ist, die gelöscht oder überarbeitet werden muss.
- 3) Vor Baubeginn ist uns der/die Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen.
- 4) Vor Baubeginn ist ein Gutachten zur Standorteignung nach der derzeit gültigen DiBt-Richtlinie vorzulegen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob es durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen (WEA) zu Überschreitungen kommt (Turbulenzgutachten).
- 5) Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung für den jeweiligen Standort vorzulegen. Die Baugrunduntersuchung ist durch eine in Rheinland-Pfalz anerkannte sachverständige Person oder dem beauftragten Prüflingenieur durchzuführen. Dabei ist die Stellungnahme/Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 27.09.2023 zu beachten.

- 6) Vor Baubeginn ist die geprüfte Typenstatik und in Auswertung des Baugrundgutachtens und des Turbulenzgutachtens der Prüfbericht des Prüfstatikers für Fundamente und Mast vorzulegen.
- 7) Vor Baubeginn ist der mit der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim abgeschlossene Sondernutzungsvertrag für die Wegenutzung und die Leitungsverlegung über die gemeindeeigenen Wirtschaftswege vorzulegen.
- 8) Vor Baubeginn ist die zum Abbruch vorgesehene Windenergieanlage des Typs „Kenersys K110“ in der Gemarkung Gau-Bickelheim Flur 28 Nr. 67 (R12) vollständig, d.h. restlos zu beseitigen. Für den Abbruch ist eine Genehmigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen. (Hinweis: Auf Antrag wird die hinterlegte Sicherheitsleistung für die Altanlage in Höhe von 183.000,-€ zurückgegeben)

### **WEA N13, Gemarkung Eckelsheim, Flur 3, Parzelle 16**

#### **Bedingungen**

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach §§ 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaus zu leisten.  
Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 606.000,00 € (inkl. 19 % MwSt.). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen.  
Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Das betrifft die Parzellen  
**Gemarkung Eckelsheim, Flur 3 Nr. 14, 15, 17 und 18**  
Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen. Bei der Eintragung ist zu prüfen, ob auf dem jeweiligen Flurstück bereits eine Baulast eingetragen ist, die gelöscht oder überarbeitet werden muss.
- 3) Vor Baubeginn ist uns der/die Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen.
- 4) Vor Baubeginn ist ein Gutachten zur Standorteignung nach der derzeit gültigen DiBt-Richtlinie vorzulegen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob es durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen (WEA) zu Überschreitungen kommt (Turbulenzgutachten).

- 5) Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung für den jeweiligen Standort vorzulegen. Die Baugrunduntersuchung ist durch eine in Rheinland-Pfalz anerkannte sachverständige Person oder dem beauftragten Prüflingenieur durchzuführen. Dabei ist die Stellungnahme/Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 27.09.2023 zu beachten.
- 6) Vor Baubeginn ist die geprüfte Typenstatik und in Auswertung des Baugrundgutachtens und des Turbulenzgutachtens der Prüfbericht des Prüfstatikers für Fundamente und Mast vorzulegen.
- 7) Vor Baubeginn ist der mit der Ortsgemeinde Eckelsheim abgeschlossene Sondernutzungsvertrag für die Wegenutzung und die Leitungsverlegung über die gemeindeeigenen Wirtschaftswege vorzulegen.
- 8) Vor Baubeginn ist die zum Abbruch vorgesehenen Windenergieanlage des Typs „Kenersys K110“ in der Gemarkung Eckelsheim Flur 3, Nr. 16 (R13) vollständig, d.h. restlos zu beseitigen. Für den Abbruch ist eine Genehmigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen. (Hinweis: Auf Antrag wird die hinterlegte Sicherheitsleistung für die Altanlage in Höhe von 184.000,-€ zurückgegeben)

### **WEA N20, Gemarkung Flonheim, Flur 13, Parzelle 54**

#### **Bedingungen**

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach §§ 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaus zu leisten.  
Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 606.000,00 € (inkl. 19 % MwSt.). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen.  
Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Das betrifft die Parzellen  
**Gemarkung Flonheim, Flur 13 Nr. 51/1, 51/2, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61 und 62.**  
Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen.
- 3) Vor Baubeginn ist uns der/die Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen.

- 4) Vor Baubeginn ist ein Gutachten zur Standorteignung nach der derzeit gültigen DiBt-Richtlinie vorzulegen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob es durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen (WEA) zu Überschreitungen kommt (Turbulenzgutachten).
- 5) Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung für den jeweiligen Standort vorzulegen. Die Baugrunduntersuchung ist durch eine in Rheinland-Pfalz anerkannte sachverständige Person oder dem beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen. Dabei ist die Stellungnahme/Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 27.09.2023 zu beachten.
- 6) Vor Baubeginn ist die geprüfte Typenstatik und in Auswertung des Baugrundgutachtens und des Turbulenzgutachtens der Prüfbericht des Prüfstatikers für Fundamente und Mast vorzulegen.
- 7) Vor Baubeginn ist der mit der Ortsgemeinde Flonheim abgeschlossene Sondernutzungsvertrag für die Wegenutzung und die Leitungsverlegung über die gemeindeeigenen Wirtschaftswege vorzulegen.
- 8) Vor Baubeginn ist die zum Abbruch vorgesehene Windenergieanlage des Typs „Kenersys K110“ in der Gemarkung Flonheim Flur 13 Nr. 44 (R07) vollständig, d.h. restlos zu beseitigen.

### **WEA N21, Gemarkung Flonheim-Uffhofen, Flur 1, Parzellen 52/1 + 52/2**

#### **Bedingungen**

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach §§ 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaus zu leisten.  
Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 606.000,00 € (inkl. 19 % MwSt.). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen.  
Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Das betrifft die Parzellen  
**Gemarkung (Flonheim-) Uffhofen, Flur 1 Nr. 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54 und 55 und Flur 3 Nr. 1 und 2**  
Vor Baubeginn sind die Grundstücke Flur 1 Nr. 52/1 und 52/2 durch Eintragung einer Vereinigungsbaulast zu vereinigen.



Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen. Bei der Eintragung ist zu prüfen, ob auf dem jeweiligen Flurstück bereits eine Baulast eingetragen ist, die gelöscht oder überarbeitet werden muss.

- 3) Vor Baubeginn ist uns der/die Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen.
- 4) Vor Baubeginn ist ein Gutachten zur Standorteignung nach der derzeit gültigen DiBt-Richtlinie vorzulegen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob es durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen (WEA) zu Überschreitungen kommt (Turbulenzgutachten).
- 5) Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung für den jeweiligen Standort vorzulegen. Die Baugrunduntersuchung ist durch eine in Rheinland-Pfalz anerkannte sachverständige Person oder dem beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen. Dabei ist die Stellungnahme/Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 27.09.2023 zu beachten.
- 6) Vor Baubeginn ist die geprüfte Typenstatik und in Auswertung des Baugrundgutachtens und des Turbulenzgutachtens der Prüfbericht des Prüfstatikers für Fundamente und Mast vorzulegen.
- 7) Vor Baubeginn ist der mit der Ortsgemeinde Flonheim abgeschlossene Sondernutzungsvertrag für die Wegenutzung und die Leitungsverlegung über die gemeindeeigenen Wirtschaftswege vorzulegen.
- 8) Vor Baubeginn ist die zum Abbruch vorgesehene Windenergieanlage des Typs „Kenersys K110“ in der Gemarkung (Flonheim)-Uffhofen Flur 1 Nr. 73 und 74 (R08) vollständig, d.h. restlos zu beseitigen.

## **WEA N22, Gemarkung Gumbsheim, Flur 6, Parzellen 38 + 39**

### **Bedingungen**

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach §§ 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaus zu leisten.  
Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 606.000,00 € (inkl. 19 % MwSt.). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen.  
Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- 2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Das betrifft die Parzellen  
**Gemarkung Gumbsheim, Flur 6 Nr. 36, 37, 40 und 41**  
 Vor Baubeginn sind die Grundstücke Flur 6 Nr. 38 und 39 durch Eintragung einer Vereinigungsbaulast zu vereinigen.  
 Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen. Bei der Eintragung ist zu prüfen, ob auf dem jeweiligen Flurstück bereits eine Baulast eingetragen ist, die gelöscht oder überarbeitet werden muss.
- 3) Vor Baubeginn ist uns der/ die Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen.
- 4) Vor Baubeginn ist ein Gutachten zur Standorteignung nach der derzeit gültigen DiBt-Richtlinie vorzulegen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob es durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen (WEA) zu Überschreitungen kommt (Turbulenzgutachten).
- 5) Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung für den jeweiligen Standort vorzulegen. Die Baugrunduntersuchung ist durch eine in Rheinland-Pfalz anerkannte sachverständige Person oder dem beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen. Dabei ist die Stellungnahme/Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 27.09.2023 zu beachten.
- 6) Vor Baubeginn ist die geprüfte Typenstatik und in Auswertung des Baugrundgutachtens und des Turbulenzgutachtens der Prüfbericht des Prüfstatikers für Fundamente und Mast vorzulegen.
- 7) Vor Baubeginn ist der mit der Ortsgemeinde Gumbsheim abgeschlossene Sondernutzungsvertrag für die Wegenutzung und die Leitungsverlegung über die gemeindeeigenen Wirtschaftswege vorzulegen.
- 8) Vor Baubeginn ist die zum Abbruch vorgesehene Windenergieanlage des Typs „Kenersys K110“ in der Gemarkung Gumbsheim Flur 6, Nr. 38 und 39 (R22) vollständig, d.h. restlos zu beseitigen. Für den Abbruch ist eine Genehmigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen. (Hinweis: Auf Antrag wird die hinterlegte Sicherheitsleistung für die Altanlage in Höhe von 183.167,-€ zurückgegeben)

Kreisverwaltung – Bauaufsicht -

### **AUFLAGEN:**

**Die nachfolgenden Auflagen gelten für die WEA N04, N12, N13, N20, N21 und N22:**

- 1) Die Bestimmungen des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeri-

ums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 sind Grundlage dieser Genehmigung.

Die darin geforderten Abnahme- und Prüfberichte sind unaufgefordert vorzulegen.

- 2) Das Bauvorhaben ist nach der geprüften statischen Typenberechnung auszuführen. Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen ist zu beachten.
- 3) Die Ausführung der statisch beanspruchten Konstruktionsteile ist durch den Prüfstatiker abzunehmen. Die Abnahmeberichte sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sofort nach dem Abnahmetermin vorzulegen.
- 4) Der Betreiber ist verpflichtet, alle notwendigen wiederkehrenden Prüfungen vornehmen zu lassen und die Prüfberichte unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 5) Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgestellt sein. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage haben durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen.
- 6) Die noch vorzulegende gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung (vgl. Bedingungen) wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei der Ausführung sowie beim Betrieb zu beachten.  
Es ist sicherzustellen, dass die WEA beim Erreichen der entsprechenden Nachlaufsituation abgeschaltet wird. Es ist eine Bestätigung vom Hersteller vorzulegen, dass die Anlagensteuerung entsprechend programmiert wurde.  
Sollten sich Änderungen gegenüber der im Gutachten dargestellten Vorgehensweise ergeben, ist der Genehmigungsbehörde ein entsprechend geändertes Gutachten als Tektur vorzulegen.
- 7) Der noch vorzulegende geotechnische Bericht (vgl. Bedingungen) wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei der Bauausführung zu beachten.
- 8) Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die zum Abbruch vorgesehenen Windenergieanlagen außer Betrieb genommen wurden. (Hinweis: Diese Auflage dient als zusätzliche Kontrolle zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundlagen des Turbulenzgutachtens bzw. der Standorteignung.)

### **Hinweise, Erläuterungen, Empfehlungen**

#### **Die nachfolgenden Hinweise, Erläuterungen und Empfehlungen gelten für die WEA N04, N12, N13, N20, N21 und N22:**

- 1) Nach Ablauf der durch den Standsicherheitsnachweis in der jeweiligen Typen- bzw. Einzelprüfung festgelegten Entwurfsdauer ist eine gesonderte Bewertung hinsichtlich der Sicherheit des Weiterbetriebes der Anlage vorzunehmen (vgl. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung der SGD Süd zu den Prüfpflichten an Windenergieanlagen vom 13.10.2020).

Die Bewertung hat durch einen anerkannten Sachverständigen zu erfolgen. Die Unterlagen sind unaufgefordert der entsprechenden Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2) Werbeanlagen (bspw. Betreiberamen) sind auf Windenergieanlagen nicht zulässig.

## **Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (LGB)**

### **Bedingung:**

Es werden nördlich und nordöstlich von Gumbsheim ehemalige Rutschgebiete vermutet. Auf Grund der zu erwartenden geologischen Verhältnisse ist eine projektbezogene Baugrunduntersuchung und zwar für jede WEA einschließlich der Hangstabilität durchzuführen.

Die einschlägigen DIN-Normen, wie z. B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

### **Hinweise:**

- Bergbau/Altbergbau:  
Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotentials erfolgen.
- Boden: Es wird hinsichtlich der bodenfunktionsbezogenen Kompensation von Eingriffen auf die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ hingewiesen. Diese ist abrufbar unter [https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb\\_downloads/boden/boden\\_themenheft\\_vorsorgender/themenheft5\\_2022.pdf](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf).  
Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Informationen hierzu finden sich unter <https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>.
- Hydrogeologe: Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar: <https://www.lgb-rlp.de/karten-undprodukte/online-karten.html>. Diese Karten geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse, ersetzen aber nicht standortbezogene Untersuchungen.
- Nach Geologiedatengesetz (GeolDG) ist die Durchführung von Bohrungen bzw. geologischen Untersuchungen spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) durch den Antragsteller bzw. den Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

## Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde

### Bedingungen (Untere Naturschutzbehörde):

1. Vor Baubeginn ist eine ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen. Eine hierfür verantwortliche, fachkundige Person ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor Baubeginn zu benennen.

Die Einrichtung einer UBB ist Voraussetzung für die Baufreigabe seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde.

Sofern der Zeitraum der Baufeldfreimachung des jeweiligen WEA-Standortes (incl. Kranstell-, Turmaufricht- und Lagerplatz, Zufahrt insgesamt) innerhalb des Brutzeitraums der dokumentierten, planungsrelevanten Brutvogelarten wie der Feldlerche beginnen oder fortgeführt werden soll (vom 01. März bis zum 31. August), so ist im Bereich der konkret in Hinblick auf die Schutzgüter in Anspruch genommenen Flächen, zuzüglich einem fachgutachterlich durch die UBB festzulegenden Einwirkungsbereich (in Abhängigkeit der Wirkungsbereiche der Bautätigkeiten in Hinblick auf störungsempfindliche Arten) von max. 50 m um diese Eingriffsbereiche, vor Beginn jedweder Baumaßnahmen, zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße gegen § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) durch örtliche Untersuchung fachkundiger Personen (bspw. im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung) durchzuführen und die Unbedenklichkeit schriftlich zu bestätigen. Sollten im Rahmen der Kontrolle Brutvorkommen im Bereich der Eingriffsstellen festgestellt werden, ist bis zum Abschluss des Brutgeschehens von Bauarbeiten abzusehen. Zusätzlich zur Vorkontrolle kann bei absehbaren Bodenarbeiten während der Brutzeit eine Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen (Art und Weise siehe S. 37 des Fachbeitrag Naturschutz vom 28.07.2023 – EnviroPlan GmbH (FN) durchgeführt werden, um eine Ansiedlung der Feldlerche (und weiterer bodenbrütender Vogelarten) auf den Eingriffsflächen zu vermeiden.

Die Freigabe des Baubeginns im Baufeld seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

2. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit mit dem Schutzgut „Fledermaus“ ist die verbindliche Beauftragung eines 2-jährigen Fledermaus-Monitorings durch einen qualifizierten Fachgutachter nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011, antragsgemäß an den WEA: N04 und N20. Die Beauftragung ist unter Beifügung fachgutachterlicher Referenzen des Auftragnehmers nachzuweisen.

Die Freigabe der Inbetriebnahme seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

3. Bezogen auf die 6 WEA als Eingriff i. S. des BNatSchG wird gemäß § 15 (6) BNatSchG i. V. m. § 7 (5) LNatSchG und den Bemessungsgrundlagen der LKompVO

zur Eingriffskompensation nach BNatSchG gegenüber der Antragstellerin wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, eine Ersatzzahlung in Höhe von

**224.143,56 EUR**

festgesetzt.

Der Betrag ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) unter Angabe einer von der Antragstellerin / von ihr beauftragten Dienstleister im KSP-Serviceportal zu erstellenden Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ (EIV-102023-PD49RV) mit der Vorgangsbezeichnung WEA-Repowering Phase 3a Windpark Gau-Bickelheim auf deren Bankverbindung (SNU) zu überweisen / zu leisten.

Landesbank Baden-Württemberg  
70144 Stuttgart  
BIC: SOLADEST600  
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Mit der Eingriffsdurchführung darf erst begonnen werden, wenn die o. g. Ersatzzahlung an die SNU geleistet worden ist, d. h. die Freigabe des Baubeginns seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

4. Vor Baubeginn der WEA ist zur Sicherung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Kompensation gemäß § 17 (5) und § 44 (5) BNatSchG seitens des Adressaten der Genehmigung (Empfänger) eine Sicherheit nach § 232 BGB (z. B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe der im Fachbeitrag Naturschutz dargelegten Kosten der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu leisten. Nachfolgende Sicherheitsleistung wird erhoben:
- a) Ausgleichsmaßnahme gemäß Ziffer 5.3.5 des Fachbeitrages Naturschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH (FN): Anlage von mehrjährigen Blühstreifen mit Neueinsaat alle 5 Jahre und jährliche Mahd von 70 % als CEF-Maßnahmenfläche mit Mähgutabfuhr auf 8.840 qm in der Gemarkung Gumbsheim, Flur 6, Nr. 45 (4.248 qm) und Gemarkung Flonheim, Flur 14 Nr. 27/1 (4.592 qm).  
Die Sicherheitsleistung für die Herstellung und auf die hier prognostizierte Standzeit der WEA von 25 Jahren erfolgende Unterhaltung entsprechend der Maßnahmenbeschreibung auf einer Fläche von **8.840 qm** und entsprechend der vorgelegten Kostenschätzung (Tab.13, S. 55 FN) wird auf **49.138,23 EUR** festgelegt. Diese wurde antragstellerseitig derzeit mit jährlicher Progression von 2 % ermittelt.
  - b) Ausgleichsmaßnahme gemäß Ziffer 5.3.5 des Fachbeitrages Naturschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH (FN): Anlage / Bewirtschaftung extensiver Getreideackerfläche mit 4 Lerchenfenstern á 20 qm als CEF-Maßnahmenfläche in der Gemarkung Eckelsheim, Flur 15, Nr. 9 und 10 (13.686 qm)  
Die Sicherheitsleistung für die Herstellung und auf die hier prognostizierte Standzeit der WEA von 25 Jahren erfolgende Bewirtschaftung entsprechend der Maßnahmenbeschreibung auf einer Fläche von **13.686 qm** und entsprechend der vorgeleg-

ten Kostenschätzung (Tab.13, S. 55 FN) wird auf **57.382,20 EUR** festgelegt. Diese wurde antragstellerseitig derzeit mit jährlicher Progression von 2 % ermittelt.

Der Nachweis der jeweiligen Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Untere Immissionsschutzbehörde, zu erbringen.

Eine Freigabe/ Teilfreigabe ist nach Ablauf von jeweils fünf Jahren um 1/5 der jeweiligen o. g. Summen auf Antrag unter Vorlage einer um diesen Betrag reduzierten Sicherheitsleistung möglich. Solange die WEA noch bestehen, muss mindestens das letzte Fünftel als Sicherheitsleistung bestehen bleiben.

Seitens des Genehmigungsempfängers ist anzuerkennen, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu bezahlen, wenn den Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Da sich die vorgenannten Sicherheitsleistungen auf die Kompensation von 6 WEA bezieht, kommt jeder WEA ein Anteil von jeweils 1/6 davon zu.

7. Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichs- / CEF-Maßnahme gemäß des Fachbeitrags Naturschutz Ziffer 5.3.5: **Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf 4.592 qm** in der Gemarkung Flonheim, Flur 14 Nr. 27/1 ist seitens des Genehmigungsinhabers eine dingliche Sicherung des Rechts im Grundbuch **an rangbereiter Stelle** einzutragen. Die Eintragung ist hierbei auf die Maßnahme/ Zielentwicklung abzustimmen: beschränkt persönliche Dienstbarkeit des Grundstücks zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Anlage und Unterhaltung eines Blühstreifens auf min. 4.592 qm – zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landkreis Alzey-Worms. **Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich zu einem ausschließlich vorgenannten Zweck dienenden Nutzung.** Ein schriftlicher Nachweis über die Eintragung ist der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abteilung Bauen und Umwelt vor Baubeginn vorzulegen. Hierzu ist auch ein verbindlicher Antrag unter Ausschluss eines Rücktrittes auf Eintragung beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts ausreichend.

Die Freigabe des Baubeginns im Baufeld seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

8. Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichs- / CEF-Maßnahme gemäß des Fachbeitrags Naturschutz Ziffer 5.3.5: **Anlage / Bewirtschaftung extensiver Getreideackerfläche mit 4 Lerchenfenstern á 20 qm als CEF-Maßnahmenfläche** in der Gemarkung Eckelsheim, Flur 15, Nr. 9 und 10 ist seitens des Genehmigungsinhabers eine dingliche Sicherung des Rechts im Grundbuch **an rangbereiter Stelle** einzutragen. Der im Zuge der Planung der nunmehr zurückzubauen beabsichtigten WEA Eckelsheim bestehende Gestattungsvertrag ist entsprechend anzupassen.

Die Eintragung ist hierbei auf die Maßnahme/ Zielentwicklung abzustimmen: beschränkt persönliche Dienstbarkeit des Grundstücks zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Anlage / Bewirtschaftung extensiver Getreideackerfläche mit 4 Lerchenfenstern á 20 qm als CEF-Maßnahmenfläche auf min. 13.686 qm – zu-

gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landkreis Alzey-Worms. **Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich zu einem ausschließlich vorge-nannten Zweck dienenden Nutzung.** Ein schriftlicher Nachweis über die Eintragung ist der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abteilung Bauen und Umwelt vor Baubeginn vorzulegen. Hierzu ist auch ein verbindlicher Antrag unter Ausschluss eines Rücktrittes auf Eintragung beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts ausreichend.

Die Freigabe des Baubeginns im Baufeld seitens der Unteren Immissionsschutzbe-hörde ist abzuwarten!

### **Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde:**

#### 1. Die Antragsunterlagen bezogen auf

- a) Vorhabenbeschreibung vom 10.08.2023 – wiwi consult GmbH & Co. KG (VHB)
- b) Avifaunistisches Fachgutachten vom 25.07.2023 – Enviro-Plan GmbH (AviGut)
- c) Fachbeitrag Artenschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH (FBArtSch)
- d) Fachbeitrag Naturschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH (FN)
- e) Allgemeine UVP-Vorprüfung vom 14.08.2023 – Enviro-Plan GmbH (UVP-VP)

werden verbindlicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Sämtliche darin aufgeführten naturschutzfachlichen Vermeidungs-/ Verminderungs-/Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht wie beschrieben umzusetzen. Soweit über Nebenbestimmungen des Bescheides Anderes geregelt wird, gilt dieses.

#### 2. Alles aus dem Rückbau der Bestandsanlagen (d. h. sämtliche Bauteile, einschließlich der Baustoffe zur Befestigung von Flächen, sofern diese nicht im Zuge der Errichtung der Neuanlagen direkt Wiederverwendung finden), mit der Bezeichnung

|         |                     |                   |
|---------|---------------------|-------------------|
| WEA R04 | Gem. Gumbsheim      | Fl. 5 Nr. 21/1    |
| WEA R12 | Gem. Gau-Bickelheim | Fl. 28 Nr. 67     |
| WEA R13 | Gem. Eckelsheim     | Fl. 3 Nr. 16      |
| WEA R22 | Gem. Gumbsheim      | Fl. 6 Nr. 38 + 39 |

muss nachweislich einer sach- und fachgerechten Verwertung/ Entsorgung zugeführt werden, was über die UBB (vgl. Auflage11) zu dokumentieren ist.

- 3. Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist gemäß DIN 18915 zu be-handeln, der insgesamt anfallende Bodenaushub darf längstens 9 Monate nach Be-ginn der Fundamentausschachtung im näheren Umfeld der Windenergieanlagen zwi-schengelagert werden, er ist einer Verwertung zuzuführen.
- 4. Eine Überhöhung des Fundamentes über das aktuelle Geländeniveau ist zu vermei-den. Wenn dies aus tatsächlichen Gründen unvermeidbar ist, sind flach auslaufende Neigungsverhältnisse, mind. 1:3, mit Übergängen zur Höhenlage der umliegenden Fläche herzustellen.



5. Der Entstehung von Säumen/ Brachen oder Gehölze im Bereich der WEA-Standorte unter den von den Rotoren überstrichenen Kreisflächen ist entgegen zu wirken. Deren Ansaat oder Pflanzung ist ausgeschlossen.
6. Erforderliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 17 BNatSchG sowie CEF-Maßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG sind im Fachbeitrag Naturschutz und im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführt und zwingend umzusetzen.
7. Betriebszeitenregelung zum Fledermausschutz:

Aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler ist an den sechs Anlagenstandorten ein Abschaltalgorithmus in Anlehnung an BRINKMANN et al. (2011) und RICHARZ et al. (2012) sowie unter Berücksichtigung der Monitoringdaten nach BFL (2014) betriebssicher einzurichten. Nachfolgend ist eine zusammenfassende Übersicht der Maßnahme aus dem Fachbeitrag Artenschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH, Kap. 3 S. 20 dargestellt:

Abschaltzeiträume im ersten Jahr der Errichtung (entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen)

ab 20.03. bis 10.11.

ab Sonnenuntergang bis 2h vor Sonnenaufgang (20.03. - 30.04.)  
 ab Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang (01.05. - 31.05.)  
 ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.06. - 31.08.)  
 ab 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.09. - 30.09.)  
 ab 1h vor Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang (01.10. - 31.10.)  
 ab Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang (01.11. - 10.11.)

bei:  $T > 10\text{ °C}$   
 $v < 6\text{ ms}^{-1}$

Niederschlag  $< 0,2\text{ mm/h}$

8. Zur Ermittlung der tatsächlichen Fledermausaktivität an den neuen WEA, sowie zur Überprüfung und Anpassung der notwendigen Abschaltvorgaben ist, wie im Fachbeitrag Artenschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH, Kap. 5 S. 23 schon ausgeführt, ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring an den geplanten WEA N04 und N20 durchzuführen. Hierbei sind die entsprechenden Erfassungsgeräte vom 01. März bis 30. November zu betreiben.
9. Mit der Inbetriebnahmeanzeige der WEA, ist der UNB über die Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die Einhaltung der festgesetzten Abschalt-Intervalle bzw. Betriebsalgorithmen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert in jährlichen Abständen vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

10. Jeweils zum 01.03. des auf das Monitoringjahr folgenden Jahres ist der Monitoringbericht vorzulegen, dabei sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für eine eventuelle Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. Landesamt für Umwelt (LfU) wird seitens der Genehmigungsbehörde über die Erforderlichkeit von Restriktionsmaßnahmen zu entscheiden sein (Ergebnis- und standortabhängig können somit fachliche Einzelpräzisierungen je Anlage noch festgelegt werden (Grob- und Feintuning), die auf die saisonalen, tageszeitlichen und meteorologischen Bedingungen, Artenaktivitäten sowie art- und anlage-spezifischen Kollisionsrisiken zugeschnitten sind).
11. Nach Ablauf der 2. Untersuchungsperiode ist ein vorläufiger Abschlussbericht vorzulegen, der die Auswertung relevanter Ergebnisse beinhaltet.
12. Eine ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) ist im Zuge der Durchführung des Vorhabens durch eine Person mit Fachkompetenz (ökologisch geschult und faunistisch versiert) zu gewährleisten. Die UBB hat den ordnungsgemäßen Ablauf des Projektes unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes sowie die vollständige und korrekte Umsetzung der o.g. Maßnahmen zu gewährleisten und sicherzustellen.  
Die UBB umfasst insbesondere die
- sach- und fachgerechte Durchführung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen. Der UBB sind stets alle aktuell oder zukünftig am Bau beteiligten Firmen mitzuteilen. Zu Beginn der UBB sind alle am Bau beteiligten Personen über die naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu informieren (ein entsprechendes Handout ist zudem auf der Baustelle auszuhängen).
  - Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu sind im Rahmen der UBB insofern auch die ausführenden Baufirmen über das eventuelle Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten zu informieren. Sollten sich im Baufeld gesetzlich geschützte Tiere zeigen, ist das weitere Vorgehen seitens der UBB mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
  - Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen, bzw. nicht dauerhaft vorzuhaltender Flächenbefestigungen
  - evtl. Prüfung bei Erweiterung des Eingriffsumfangs. Insofern können durch die UBB dadurch über die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus naturschutzfachliche Belange während der Bauarbeiten zudem berücksichtigt werden.
- Ein Bericht hierüber ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzw. wenn diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist, auch der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen vorzulegen, spätestens nach Abschluss aller Maßnahmen auch ein zusammenfassender Abschlussbericht.
13. Es dürfen nur dauerhaft notwendige Flächenbefestigungen bestehen bleiben, es sind keine schweren Befestigungen, sondern wassergebundene Bauweisen vorzusehen (Recyclingmaterial ist beim Ausbau zu bevorzugen).

14. Die Schonzeit gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Beseitigens, Rodens, Gehölz abzuschneiden oder auf den Stock setzen) von 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist zu beachten und zu wahren. Dies schließt auch die Durchführung des WEA-Projektes, d. h. auch die Zufahrten zur Anlieferung der nötigen Bauteile, insbesondere der Rotorblätter mit ein. Sofern aus dringenden Gründen davon abgewichen werden muss, wird hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung auf gesondert zu stellenden qualifiziert ausgearbeiteten Antrag hin erforderlich (sind z. B. Vogelnester vorhanden sind diese umzusetzen bzw. es ist mit der Fällung / Rodung des / der Baumes / Bäume / Gehölzbestandes entsprechend zuzuwarten bis das Nest verlassen ist. Bei besetzten Baumhöhlen sind die Stammstücke gesondert zu bergen und an geeigneter Stelle zu lagern). Auch hier gilt, dass eine ökologische Umweltbaubegleitung zu erfolgen hat.
15. Die Farbgebung der WEA hat insgesamt, d. h. Turm und Rotorblätter in nicht reflektierender Mattlackbeschichtung zu erfolgen. Zur Minimierung artenschutzfachlicher Nachteile, z. B. Kollisionen bodennah fliegender Offenlandvogelarten ist am Turmfuß eine farbig abgesetzte Farbgebung, bevorzugt gedeckte, nicht-leuchtende, matte Töne, z. B. Grautöne, anstelle der hellen lichtgrauen Turmfarbe der untersten 22,4 m des WEA-Turmfußes vorzusehen. Wie zwischen der UNB und der Genehmigungsinhaberin abgestimmt erfolgt die Farbgebung, wie bereits in den zugelassenen Phasen I und II des Repowerings im Farbton RAL 7002 (Olivgrau).

### **Auflagenvorbehalte:**

1. Die Erforderlichkeit von weiteren Einzelpräzisierungen der WEA (Abschaltalgorithmen: Grob- und Feintuning), die auf die saisonalen, tageszeitlichen und meteorologischen Bedingungen, Artenaktivitäten sowie art- und anlagespezifischen Kollisionsrisiken (Fledermäuse) zugeschnitten sind, können unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Betreibers festgesetzt werden.
2. Wenn die Ergebnisse des Abschlussberichtes (im Anschluss an das 2. Betriebsjahr) es in begründeten Fällen aus artenschutzfachlicher Sicht erfordern, ist das skizzierte bioakustische, begleitende Gondelmonitoring auf ein drittes Jahr zu erweitern.

### **Hinweise:**

1. Die folgende Auflistung ist ein **Verweis** auf naturschutzfachlich und -rechtlich, in Art und Umfang umzusetzende Maßnahmen gemäß Antragsunterlagen. Die zugrundeliegenden Maßnahmenblätter bzw. -beschreibungen innerhalb der Antragsunterlagen werden generell zum Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erklärt. Eine inhaltsgleiche Formulierung von Auflagen und Bedingungen ist daher i. d. R. entbehrlich (zum Teil werden dennoch Nebenbestimmungen formuliert).

**Fachbeitrag Artenschutz Gau-Bickelheim Repowering Windfeld – Phase 3 vom 28.07.2023– Enviro-Plan GmbH (FBArtSch) Kap.3, S 20ff**

**Fledermäuse**

Betriebszeitenregelung incl. Tabelle 8

Gondelmonitoring

Rodungszeitenbeschränkung

**Avifauna**

Rodungszeitenbeschränkung

Bauzeitenbeschränkung (dokumentierte, planungsrelevante Brutvogelarten)

Bauzeitenbeschränkung, Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen (Feldlerche)

Gestaltungsmaßnahme (Turmfuß)

**Feldhamster**

Vorkontrolle/ Vergrämung

**Fachbeitrag Artenschutz Gau-Bickelheim Repowering Windfeld – Phase 3 vom 25.07.2023– Enviro-Plan GmbH (FBArtSch) Kap.4, S 22**

**CEF-Maßnahmen:**

Feldlerche

Anlage von Blühstreifen

Nutzungsextensivierung mit Lerchenfenstern (pro ha drei mind. 20 m<sup>2</sup> große Lerchenfenster)

**Fachbeitrag Naturschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH GmbH (FN)**

„Gau-Bickelheim Repowering Windfeld – Phase 3“, Stand 28.07.2023, Kap.

**5.3.3 S.41 ff Kompensationsermittlung Landschaftsbild i. V. m. Abbildung 9 und 10 Berechnung Ersatzzahlung und 5.3.5.1, S. 44 ff. i. V. m. Tabelle 13: Kostenschätzung Kompensationsmaßnahmen,**

**CEF-Maßnahmen:**

Anlage von Blühstreifen

Nutzungsextensivierung mit Lerchenfenstern

2. Bei einer eventuell vorgesehenen Verbringung von Erdaushub auf landwirtschaftliche Flächen zur Verbesserung der landbaulichen Kulturfähigkeit (Auffüllung) ist die erforderliche vorherige naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht – ab Flächenumfang größer als 300 qm - zu beachten. Die Information zum Genehmigungserfordernis soll zweckdienlicher Weise an die mit Erdarbeiten betrauten Unternehmen weitergegeben werden.
3. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur dauerhaften Gewährleistung der Kompensation durch den Betreiber der WEA oder dessen Rechtsnachfolger auf die WEA-Standzeit bleibt unberührt. Sollte eine oder mehrere der WEA länger als 25 Jahre in Betrieb bleiben bzw. Bestand haben, ist eine Nachregelung bezüglich der Eingriffskompensation bzw. der Vorhaltung der Ausgleichs- CEF-Maßnahmen zu beantragen, die sodann als Genehmigungsnachtrag zu bescheiden sein wird.
4. Hinsichtlich der Ableitung des produzierten Stromes ins EVU-Netz fehlt es an konkreten Angaben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine unterirdische Leitungsverlegung, welche einzig in Frage kommen dürfte, nur in Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen naturschutzrechtlich nicht der Eingriffsregelung unterliegt. Anders hingegen gilt die Inanspruchnahme von nicht intensiv genutzten Dauergrünland- und Flurholzflächen als Eingriff und bedarf der naturschutzrechtlichen Genehmigung, sofern keine nach anderen Rechtsvorschriften vorgeht.

5. Notwendige Tages- und Nachtkennzeichnungen nach der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) sind in Bezug auf die beantragten sechs WEA vorzusehen und zu betreiben. Maßgeblich sind hierzu die seitens des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr (als Nebenbestimmungen) gegebenen Vorgaben. Hervorzuheben ist hier, dass am Turm der WEA i. d. R. auf halber Höhe nur eine Befeuerungsebene vorgesehen und betrieben wird. Zudem auch, dass eine gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energiengesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK), in der aktuell gültigen Fassung, unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zu installieren und zu betreiben ist, um die nächtlichen Lichtemissionen zu verringern.

## **Kreisverwaltung – Untere Wasserbehörde -**

### **Auflagen:**

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

2. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. unter Wasserbehörde zu informieren.
3. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
4. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
5. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen.

Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

6. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
7. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
8. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen<sup>1</sup>. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
9. Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A – Windenergieanlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
10. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
11. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in einem nach BImSchG zu erlassendem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
  - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
  - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
  - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

<sup>1</sup> Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

12. Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV)<sup>2</sup>.
13. Im Übrigen gelten die weitergehenden Vorgaben des § 62 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV.

### **Hinweise**

1. Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines geplanten oder bestehenden Wasserschutzgebietes. Ein Überschwemmungsgebiet ist ebenfalls nicht betroffen.
2. Die Standorte der WEA befinden sich teilweise in einem durch Starkregen gefährdetem Bereich. Das jeweilige Gelände kann bei Starkregen durch wild abfließendes Wasser oder/und über das Ufer getretene Gewässer potenziell überflutet werden. Aufgrund der Gefahren durch Starkregen sollte entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge getroffen werden, insbesondere durch eine dem Risiko angepasste Bauweise. Maßnahmen zur privaten Hochwasservorsorge können z. B. dem örtlichen Hochwasservorsorgekonzept der Gemeinde entnommen werden. § 14 LBauO bleibt unberührt.
3. Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.
4. Die Windenergieanlagen sind jeweils der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen.
5. Gemäß § 5 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.
6. Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach § 6 ff Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten.

Des Weiteren ist das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 12.10.2009, überarbeitet vom 11.01.2023 „Belasteter Boden und

---

<sup>2</sup> Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach TRwS 785 bestimmt werden.

Bauschutt – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung<sup>3</sup> für die Abgrenzung zwischen gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall zu beachten.

Ab dem **01.08.2023** ist durch das Inkrafttreten der sogenannten Mantel-Verordnung zum einen die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung neu gefasst und zum anderen wird ganz neu die Ersatzbaustoffverordnung eingeführt (siehe hierzu auch das Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums vom 09.02.2023<sup>4</sup>). Es ist vorgesehen, zugunsten dieser neuen Regelungen die derzeit noch gültigen ALEX Informationsblätter 24, 25 und 26 zurückzunehmen. Grob lässt sich festhalten, dass in den §§ 6 bis 8 BBodSchV n. F. die Regelungen der Blätter 24 und 25 zu finden sind und die Ersatzbaustoff-VO das Blatt 26, also die Verwertung von mineralischen Stoffen in technischen Bauwerken, ersetzt.

7. Sollten im Zuge der Errichtung der Fundamente bauzeitliche Grundwasserhaltungen notwendig werden, wird darauf hingewiesen, dass hierfür ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms – Untere Wasserbehörde – zu stellen ist.
8. Im Übrigen wird auf die fachliche Stellungnahme der Oberen Wasser- und Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) verwiesen.

---

<sup>3</sup> Zu finden unter: <https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de> > Ersatzbaustoffverordnung (ESB) > Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlicher Abfall > Download

<sup>4</sup> Zu finden unter: <https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de> > Ersatzbaustoffverordnung (ESB) > Rundschreiben Vollzug des Bodenschutzes > Download



## Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht (SGD)

### Auflagen:

#### I. Arbeits- und Immissionsschutz

#### Anlage N04 (interne Bezeichnung WEA 40) Enercon E 160 EP5 E3 R1, 5,56 MW, NH 166m ERTS UTM (32428198/5519031)

1. Die Windkraftanlage WEA 40 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -  $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$  - nicht überschreiten:

#### 2.1 Tag- und Nachtzeit (Werktags sowie Tagzeit Sonn- und Feiertags):

- $L_{e,max,Oktav,WEA\ 40}$  108,5 dB(A) (Modus 0s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **106,8 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P$ : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

$\sigma_R$ : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ : ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tag- und Nachtbetrieb an Werktagen sowie zur Tagzeit an Sonntagen und Feiertagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 |
|---------------|------|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| $L_{W,Oktav}$ | 85,4 | 91,4 | 95,9 | 100,3 | 101,9 | 101,2 | 94,5 | 75,2 |

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

## 2.2 Nachtzeit (Sonntag/Feiertag):

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 40                      102,8 dB(A) (Modus NR VIIs)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **101,1 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktav spektrum ermittelter Schalleistungspegel

$\sigma_P$ :            = **1,2 dB(A)**    Serienstreuung

$\sigma_R$ :            = **0,5 dB(A)**    Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ :       = **1 dB(A)**       Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Nachtbetrieb an Sonntagen und Feiertagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| $L_{W,Oktav}$ | 80,5 | 86,4 | 91,7 | 95,7 | 96,4 | 93,9 | 85,6 | 64,6 |

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

3. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung der o.g. Schalleistungspegel für die Betriebsmodi 0s und NR VIIs nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen. Der Messbericht ist in digitaler Form an: [Referat22@sgdsued.rlp.de](mailto:Referat22@sgdsued.rlp.de) zu senden.
4. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
  - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
5. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
6. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

7. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
8. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
10. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
11. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
12. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
13. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

14. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
15. Die Detektion von Eisansatz in gefährdender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
16. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
17. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 8111 7243 73 D Rev.2 vom 28.02.2022 und DNV GL report Nr. 75148 Rev. 0) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**Anlage N12 (interne Bezeichnung WEA 42) Enercon E 160 EP5 E3 R1, 5,56 MW, NH 166m**  
**ERTS UTM (32428815/5519534)**

1. Die Windkraftanlage WEA 42 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

nicht überschreiten:

2.1 Tag- und Nachtzeit (Werktags sowie Tagzeit Sonn- und Feiertags):

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 42                      108,5 dB(A) (Modus 0s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$  = **106,8 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$\sigma_P$ :            = **1,2 dB(A)**      Serienstreuung  
 $\sigma_R$ :            = **0,5 dB(A)**      Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ :        = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                              ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tag- und Nachtbetrieb an Werktagen sowie zur Tagzeit an an Sonntagen und Feiertagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 |
|---------------|------|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| $L_{W,Oktav}$ | 85,4 | 91,4 | 95,9 | 100,3 | 101,9 | 101,2 | 94,5 | 75,2 |

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde

liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

### 2.2 Nachtzeit (Werktags):

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 42                      105,4 dB(A) (Modus NR IVs)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **103,7 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$\sigma_P$ :            = **1,2 dB(A)**    Serienstreuung  
 $\sigma_R$ :            = **0,5 dB(A)**    Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ :       = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel  
 Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Nachtbetrieb an Werktagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

|               |      |      |      |      |      |      |      |      |
|---------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
| $L_{W,Oktav}$ | 83,6 | 89,2 | 93,7 | 98,2 | 99,1 | 96,6 | 88,3 | 67,8 |

### 2.3 Nachtzeit (Sonn- und Feiertags):

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 42                      102,8 dB(A) (Modus NR VIIs)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **101,1 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$\sigma_P$ :            = **1,2 dB(A)**    Serienstreuung  
 $\sigma_R$ :            = **0,5 dB(A)**    Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ :       = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Nachtbetrieb an Sonntagen und Feiertagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

|               |      |      |      |      |      |      |      |      |
|---------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
| $L_{W,Oktav}$ | 80,5 | 86,4 | 91,7 | 95,7 | 96,4 | 93,9 | 85,6 | 64,6 |

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zuge-

hörenden Messunsicherheit ( $\sigma_{R, \text{Messung}}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W, \text{Okt, Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e, \text{max, Oktav.}}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

3. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung der o.g. Schalleistungspegel für die Betriebsmodi NR IVs und NR VII s nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen. Der Messbericht ist in digitaler Form an: [Referat22@sgdsued.rlp.de](mailto:Referat22@sgdsued.rlp.de) zu senden.
4. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
  - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
5. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
6. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.



Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

7. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
8. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
10. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
11. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
12. Es ist eine Betriebsanleitung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - a. sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,

- b. im Gefahrenfall,
  - c. Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
13. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
  14. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
  15. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
  16. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
  17. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 8111724373 D Rev.2 vom 28.02.2022 und DNV GL report Nr. 75148 Rev. 0) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**Anlage N13 (interne Bezeichnung WEA 43) Enercon E 160 EP5 E3 R1, 5,56 MW,  
NH 166m  
ERTS UTM (32428143/5517556)**

1. Die Windkraftanlage WEA 43 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} - \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

nicht überschreiten:

2.1 Tag- und Nachtzeit (Werktags sowie Sonn- und Feiertags):

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 43                      108,5 dB(A) (Modus 0s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$  = **106,8 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$\sigma_P$ :            = **1,2 dB(A)**      Serienstreuung  
 $\sigma_R$ :            = **0,5 dB(A)**      Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ :        = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tag- und Nachtbetrieb an Werktagen sowie an Sonntagen und Feiertagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

|               |      |      |      |       |       |       |      |      |
|---------------|------|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 |
| $L_{W,Oktav}$ | 85,4 | 91,4 | 95,9 | 100,3 | 101,9 | 101,2 | 94,5 | 75,2 |

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde

liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

3. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.  
Der Messbericht ist in digitaler Form an: [Referat22@sgdsued.rlp.de](mailto:Referat22@sgdsued.rlp.de) zu senden.
4. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
  - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
5. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
6. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung er-

folgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

7. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
8. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
10. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
11. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
12. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
13. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach

§ 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

14. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
15. Die Detektion von Eisansatz in gefährdender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
16. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
17. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 8111 7243 73 D Rev.2 vom 28.02.2022 und DNV GL report Nr. 75148 Rev. 0) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**Anlage N20 (interne Bezeichnung WEA 45) Enercon E 160 EP5 E3 R1, 5,56 MW,  
NH 166m  
ERTS UTM (32429550/5516756)**

1. Die Windkraftanlage WEA 45 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} - \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

nicht überschreiten:

2.1 Tag- und Nachtzeit (Werktags sowie Sonn- und Feiertags):

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 45                      108,5 dB(A) (Modus 0s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$  = **106,8 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$\sigma_P$ :            = **1,2 dB(A)**      Serienstreuung  
 $\sigma_R$ :            = **0,5 dB(A)**      Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ :        = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tag- und Nachtbetrieb an Werktagen sowie an Sonntagen und Feiertagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

|               |      |      |      |       |       |       |      |      |
|---------------|------|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 |
| $L_{W,Oktav}$ | 85,4 | 91,4 | 95,9 | 100,3 | 101,9 | 101,2 | 94,5 | 75,2 |

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde

liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

3. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.  
Der Messbericht ist in digitaler Form an: [Referat22@sgdsued.rlp.de](mailto:Referat22@sgdsued.rlp.de) zu senden.
4. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
  - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
5. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
6. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
7. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
8. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch



von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
10. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
11. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
12. Es ist eine Betriebsanleitung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - a. sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - b. im Gefahrenfall,
  - c. Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
13. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
14. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
15. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern

ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.

16. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
17. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 8111 7243 73 D Rev.2 vom 28.02.2022 und DNV GL report Nr. 75148 Rev. 0) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**Anlage N21 (interne Bezeichnung WEA 46) Enercon E 160 EP5 E3 R1, 5,56 MW,  
NH 166m  
ERTS UTM (32428874/5516228)**

1. Die Windkraftanlage WEA 46 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

nicht überschreiten:

2.1 Tag- und Nachtzeit (Werktags sowie Sonn- und Feiertags):

- $L_{e,max,Oktav}$  WEA 46                      108,5 dB(A) (Modus 0s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$  = **106,8 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P$ :            = **1,2 dB(A)**      Serienstreuung

$\sigma_R$ :            = **0,5 dB(A)**      Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ :       = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                              ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tag- und Nachtbetrieb an Werktagen sowie an Sonntagen und Feiertagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

|               |      |      |      |       |       |       |      |      |
|---------------|------|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 |
| $L_{W,Oktav}$ | 85,4 | 91,4 | 95,9 | 100,3 | 101,9 | 101,2 | 94,5 | 75,2 |

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

3. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
4. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
5. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
6. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
7. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
8. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
10. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,

- im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
11. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
  12. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
  13. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
  14. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
  15. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 8111 7243 73 D Rev.2 vom 28.02.2022 und DNV GL report Nr. 75148 Rev. 0) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

#### Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**Anlage N22 (interne Bezeichnung WEA 47) Enercon E 160 EP5 E3 R1, 5,56 MW,  
NH 166m  
ERTS UTM (32428232/5518421)**

1. Die Windkraftanlage WEA 47 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

nicht überschreiten:

2.1 Tag- und Nachtzeit (Werktags sowie Sonn- und Feiertags):

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 47                      108,5 dB(A) (Modus 0s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **106,8 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$\sigma_P$ :        = **1,2 dB(A)**        Serienstreuung

$\sigma_R$ :        = **0,5 dB(A)**        Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ :    = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tag- und Nachtbetrieb an Werktagen sowie an Sonntagen und Feiertagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

|               |      |      |      |       |       |       |      |      |
|---------------|------|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 |
| $L_{W,Oktav}$ | 85,4 | 91,4 | 95,9 | 100,3 | 101,9 | 101,2 | 94,5 | 75,2 |

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

3. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung

mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

4. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

5. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
6. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
7. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
8. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-

Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

10. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
11. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
12. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
13. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
14. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
15. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 8111 7243 73 D Rev.2 vom 28.02.2022 und DNV GL report Nr. 75148 Rev. 0) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.



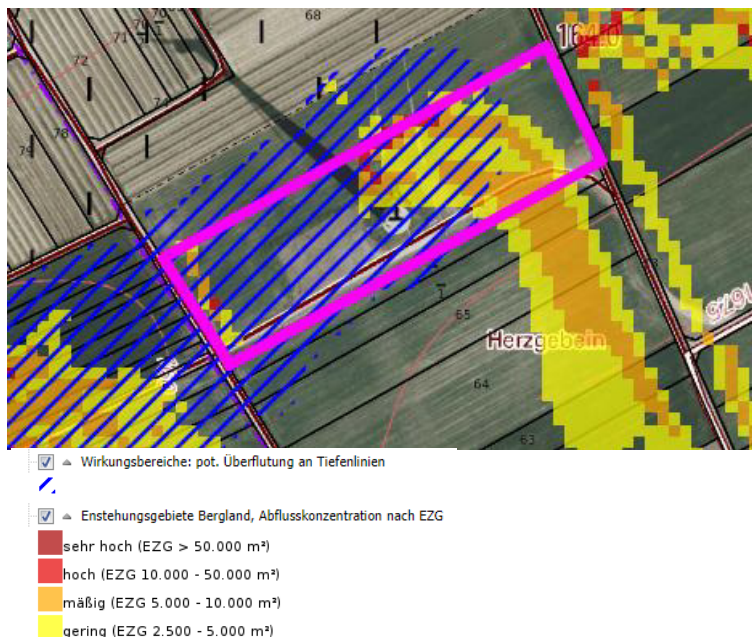
Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

## II. Allgemeine Wasserwirtschaft

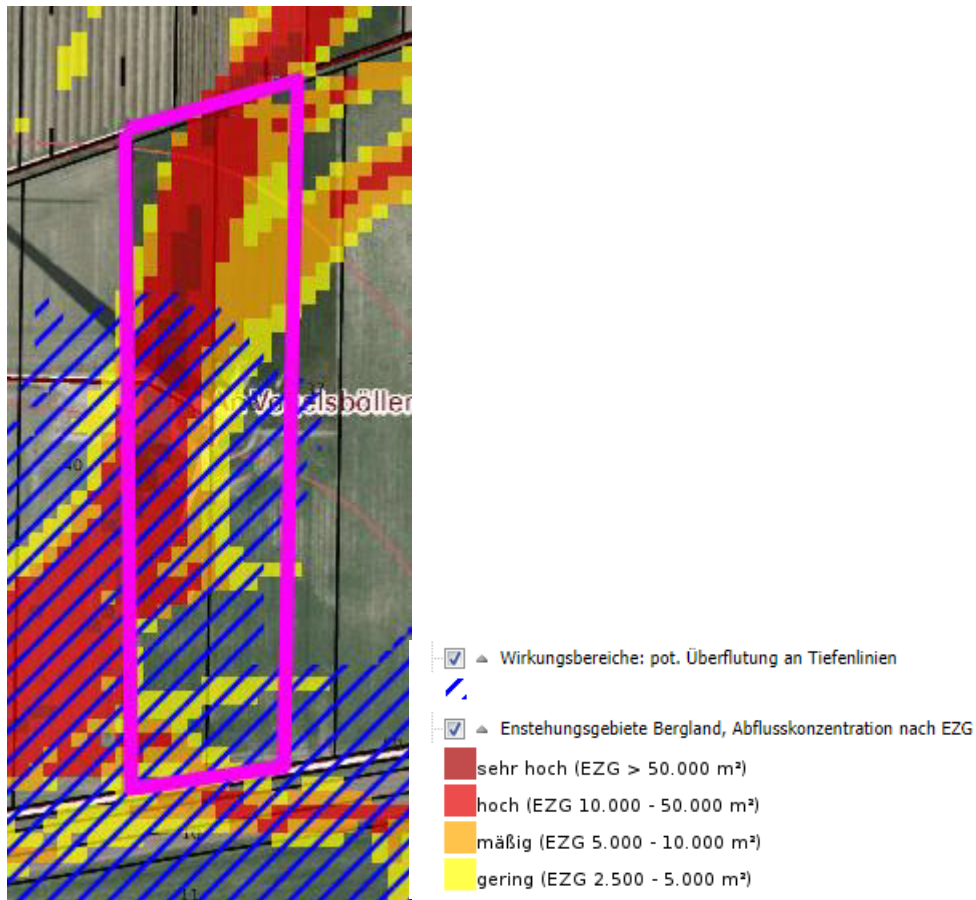
- WEA N12 (interne Bezeichnung WEA 42)  
An dem Standort besteht die Gefahr einer Sturzflutenstehung nach Starkregener-  
eignissen mit mittlerer Abflusskonzentration. Zudem befindet sich die Windenergie-  
anlage in einem potentiellen Überflutungsbereich entlang von Tiefenlinien. Die Be-  
troffenheit besteht auf dem kompletten Grundstück. Bei der Umrüstung ist die  
Starkregengefährdung zu beachten. Gemäß § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
ist sicherzustellen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum  
Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert wird.

Die Starkregengefährdung ist auf der folgenden Karte dargestellt:



- WEA N22 (interne Bezeichnung WEA 47)  
An dem Standort besteht die Gefahr einer Sturzflutenstehung nach Starkregener-  
eignissen mit teilweise sehr hohen Abflusskonzentration. Zudem befindet sich die  
Windenergieanlage in einem potentiellen Überflutungsbereich entlang von Tiefenli-  
nien. Die Betroffenheit besteht auf dem kompletten Grundstück. Bei der Umrüstung  
ist die Starkregengefährdung zu beachten. Gemäß § 37 Wasserhaushaltsgesetz  
(WHG) ist sicherzustellen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers  
nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert wird.

Die Starkregengefährdung ist auf der folgenden Karte dargestellt:

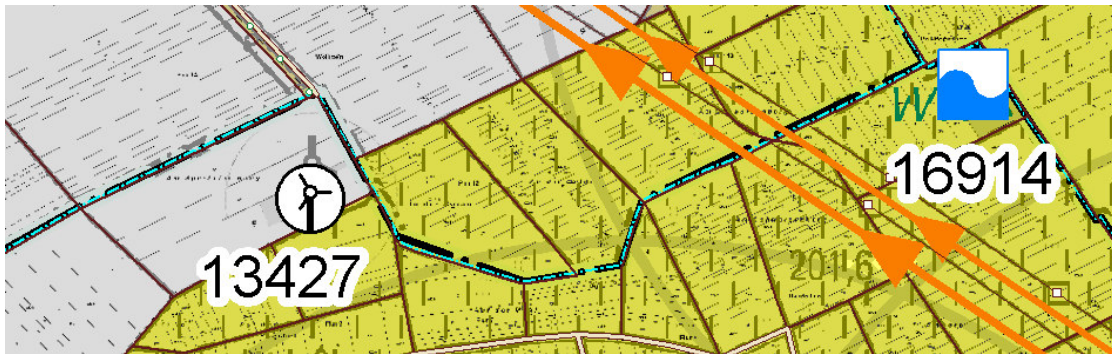


### III. Grundwasser/ Trinkwasserschutzgebiete/ Wasserversorgung

#### 1. Trinkwassertransportleitung

Das Baufeld der WEA N04 (interne Bezeichnung: WEA 40) liegt im Bereich bzw. kreuzt die Trinkwassertransportleitung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (WVR) - vgl. Übersichtslageplan und folgender RIS<sup>5</sup>-Ausschnitt:

<sup>5</sup> RIS- Rauminformationssystem Rheinland-Pfalz: <https://ris.rlp.de/>



Darüber hinaus kreuzt die Zuwegung mehrfach die Trinkwassertransportleitung. Die Baumaßnahmen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasser(transport)leitungen sind mit dem Wasserversorger abzustimmen.

#### **Hinweis:**

1. Bauzeitliche Wasserhaltungen  
Sollte im Zuge der Errichtung der Fundamente bauzeitliche Grundwasserhaltungen notwendig werden, so ist hierfür ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu stellen ist.

#### **IV. Anlagenbezogener Gewässerschutz/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Entfällt.

#### **V. Vorsorgender Bodenschutz, Ersatzbaustoffverordnung**

##### **Hinweise:**

1. Die Anforderungen an das Auf - oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind seit dem 01.08.2023 in den §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – bundeseinheitlich geregelt.
2. Die besondere Schutzwürdigkeit des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 Baugesetzbuch – BauGB –.
3. Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist seit dem 01.08.2023 in den §§ 19 bis 23 Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV – bundeseinheitlich geregelt.
4. Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen sind im gleichlautenden Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz formuliert.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> [https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden\\_Rueckbau\\_von\\_Windenergieanlagen\\_UMK-Fassung.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_UMK-Fassung.pdf)

## VI. Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen

### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Altstandorte (stillgelegte Anlagen und Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) für diesen Bereich noch nicht erhoben wurden.
2. Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG):  
Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Struktur - und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.
3. Hangstabilität  
Nach der Hangstabilitätskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) befindet sich westlich des Standortes der WEA N12 ein vermutetes Rutschgebiet (LGB Kartenviewer; Abfragedatum: 18.09.2023<sup>7</sup>), siehe Kartenausschnitt:



Ggf. lässt die Auswertung des digitalen Geländemodells (DGM) eine genauere Abgrenzung zu. Bitte wenden Sie sich hierzu an das LGB.

Die Anlage muss standsicher sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 779 (TRwS 779), Abschnitt 5.1.2 sind zu beachten. 12 Allgemeine Hinweise zu Maßnahmen bei Hangrutschgefährdung finden sich im Flyer „Sicher bauen in Rheinhessen“<sup>4</sup> des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB).

<sup>7</sup> [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=4](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4)

## Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr – Hahn-Flughafen

### Entscheidung:

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
  - WEA N04 in der Gemarkung Gumbsheim, Flur 5, Flurstück 21/1, mit einer max. Höhe von 407,75 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund)
  - WEA N12 in der Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 28, Flurstück 67, mit einer max. Höhe von 409,48 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund)
  - WEA N13 in der Gemarkung Eckelsheim, Flur 3, Flurstück 16, mit einer max. Höhe von 390,12 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund)
  - WEA N20 in der Gemarkung Flonheim, Flur 13, Flurstück 54, mit einer max. Höhe von 416,70 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund)
  - WEA N21 in der Gemarkung Uffhofen, Flur 1, Flurstück 52/1 und 52/2, mit einer max. Höhe von 403,95 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund)
  - WEA N22 in der Gemarkung Gumbsheim, Flur 6, Flurstück 38 und 39, mit einer max. Höhe von 391,58 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund)

keine Bedenken.
2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

### Auflagen:

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente



und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).  
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA N04,

WEA N12, WEA N13, WEA N20, WEA N21 und WEA N22 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667C  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10214**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
  - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
  - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
  - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
  - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
  - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
  - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

## **Landesbetrieb Mobilität Worms**

### **Hinweise:**

1. Sollten Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz vorgenommen werden, so müssen diese zwingend im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Worms abgestimmt werden.

2. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, wird bei Windenergieanlagen als Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen, die sogenannte „Kipphöhe“ ( $1/2$  Fundamentdurchmesser+Nabenhöhe+ $1/2$  Rotordurchmesser) empfohlen. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes.

3. Die zum Bau von Windenergieanlagen eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der Windenergieanlagen stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung gewährleistet wird und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist.

Bezüglich der geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der Windenergieanlagen, hat der Vorhabenträger jeweils rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.

4. Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten ist die Master-Straßenmeisterei Erbes-Büdesheim (Telefonnummer: 06731/99675-0) für die Gemarkungen Eckelsheim, Flonheim, Gumbsheim sowie für die Gemarkung Gau-Bickelheim die Master-Straßenmeisterei Bingen (Telefonnummer: 06721/9163-0) zu informieren.

5. Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (klassifiziertes Straßennetz) durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen, nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mau-



ern) und sonstige Gefahrenstellen, die zu einer Gefährdung Dritter führen können, in Nähe des Klassifizierten Straßennetzes nicht erlaubt werden.

6. Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen der Planung zu ermitteln und es ist ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße durch ein Gutachten nachzuweisen.

7. Dem Straßenentwässerungssystem darf grundsätzlich kein Oberflächenwasser und kein häusliches Abwasser zugeführt werden.

8. Des Weiteren dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger aus der Verwirklichung des Vorhabens keinerlei Kosten entstehen.

## **Kreisverwaltung Brandschutz**

### **Auflagen:**

1. Der vorbeugende Brandschutz ist bei der Abnahme zu beteiligen.
2. Mit der Fertigstellungsanzeige sind der Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen zu übermitteln:  
Für jede Windenergieanlage (WEA) ist **jeweils** ein reduzierter Feuerwehrplan in Form eines Übersichtsplans gem. DIN 14095 zu erstellen.

Auf dem Übersichtsplan ist darzustellen:

- die Feuerwehr-Zufahrt zur WEA
- Bewegungsflächen im Bereich der WEA
- die Lage mit Koordinaten
- ein Radius von 300 m um die WEA (roter Kreis),
- die nächstgelegene Ortschaft (zur Orientierung)

Im Textteil des Feuerwehrplans sind insbesondere folgende Angaben einzutragen:

- Bezeichnung der Anlage
- die Lage mit Koordinaten
- Kontaktdaten zum Betreiber
- Kontaktdaten der jeweiligen Überwachungsleitstelle
- eine Beschreibung des Meldeweges im Brandfall.

Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ des Landkreises Alzey-Worms wird hingewiesen.

## Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

### Hinweise:

### Allgemein:

1. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB muss die „ausreichende Erschließung gesichert sein“ gleichwohl durch § 16b des BImSchG die Konzentrationszonen aufgeweicht wurden, ist dies auch außerhalb der Konzentrationszonen zu erfüllen. Nach § 1 Abs. 5 LStrG handelt es sich hier um Wirtschaftswege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken dienen, und nicht um öffentliche Straßen.
2. Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer ist vor der Benutzung von Wirtschaftswegen als Baustraßen, eine entsprechende Beweissicherung an den Wegen durchzuführen (Videofahrt). Beschädigungen der Wege und Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs sollten so weit als möglich zu vermieden werden.
3. Nach dem Dafürhalten der Landwirtschaftskammer sollte die Maßnahmenträgerin zu einem angemessenen Anteil an der Wegeunterhaltung beteiligt werden.
4. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen sind von und zu Lasten des Baulastträgers zeitnahe zu beseitigen. Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellenplätze, Pressgruben, Rohrlagerplätze, etc.), für welche nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung zu Lasten des Projektträgers durchzuführen ist.  
Die Wirtschaftswege sind niveaugleich mit der umgebenden Weinbergs- und Ackerfläche wiederherzustellen.
5. Für Schäden an Kulturen ist ggf. ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben, sind auch diese von der Maßnahmenträgerin auszugleichen. Sie hat auch für Schäden durch beauftragte Subunternehmer o. ä. in der direkten Verantwortung gegenüber evtl. betroffenen Landnutzern einzustehen.
6. Eventuell notwendige Verlegungen/Änderungen an Drainagen, Brunnen, Beregnungsleitungen bzw. –anschlüssen und sonstigen landwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen und sämtliche dadurch hervorgerufenen Aufwendungen/Folgekosten, sind ebenfalls von und zu Lasten der Projektträgerin auszugleichen.
7. Im Allgemeinen wird auf Folgendes hingewiesen:  
In der Gestaltung der Anlagenplanung auf der landwirtschaftlichen Fläche ist unter argrarstrukturellen Gesichtspunkten folgendes wichtig:
  - die Anlagen sollten flächensparend in Randbereichen errichtet werden,
  - ohne Zwickelflächen zu produzieren, die anschließend nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

- Hier sind explizit landwirtschaftliche Belange zu beachten.

8. Die Erschließung der Stromanbindung bis zum Einspeisepunkt, sollte möglichst an den Wirtschaftswegen erfolgen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wäre eine Mindesttiefe von 1,50 m unterhalb der Erdoberfläche geboten.

### **Rückbau:**

9. Der Rückbau der Anlagen sollte auch den vollständigen Rückbau der Fundamente beinhalten, damit an dieser Stelle wieder ein funktionaler Bodenaufbau stattfinden kann. Die entstandenen Fundamentgruben und Erdmulden sind durch zertifizierten ortsüblichen Mutterboden aufzufüllen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen.

10. Im Rahmen von Sprengungen sind entsprechende Sicherungen durchzuführen, damit umliegende landwirtschaftliche Flächen oder Grünzüge durch abgesprengte Bauteile nicht belastet werden.

11. Je nach Abbruchverfahren, sollte die entstandene Stauung der Böden durch Sprengung/kontrolliertes Kippen des Standrohrs mit einem Tiefenlockeren aufgelockert werden. Eine Sprengung/Umlegung sollte nicht in einer nassen Vegetationsphase erfolgen.

12. Soweit landwirtschaftliche Flächen beim Bau beansprucht bzw. befahren werden und die jeweiligen Eigentümer sowie Bewirtschafter ihr Einverständnis erklärt haben, sind die mit der Maßnahme verbundenen Flur- und Aufwuchsschäden sowie Folgeschäden den Bewirtschaftern in vollem Umfang zu vergüten.

13. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren werden. Sollte das dennoch vorkommen, sind auftretende Schäden zu ersetzen und Tiefenlockerungen durchzuführen. Daher ist wichtig, dass Bauarbeiten nicht bei widrigen Witterungsverhältnissen (wassergesättigte Böden) durchgeführt werden sollten, um eben solche Bodenverdichtungen zu vermeiden.

14. Es wird darum gebeten, die Arbeiten in der vegetationslosen Zeit und nur in enger Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft durchzuführen.

### **Kompensationsmaßnahmen:**

15. Im Allgemeinen wird auf Folgendes hingewiesen:

Es wird betont, dass möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden. Es wird Bezug genommen auf § 15 Abs. 3 BNatschG, wonach agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichsflächen zu berücksichtigen sind. Somit sollten vorrangig Maßnahmen zur Entsiegelung nicht mehr benötigter Industrie- oder Militärstandorte durchgeführt werden oder, mit Bezug auf den § 7 LNatschG, Maßnahmen innerhalb einer definierten Gebietskulisse (bspw. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete) durchgeführt werden. Diese sollten vorrangig durch sogenannte „produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“ gemeinsam mit landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden.

## **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

### **Auflage:**

**Der Baubeginn und die Fertigstellung** sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@ bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-1552-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## **Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Mainz**

Direkt an den benannten Stellen:

- Gemarkung Gumbsheim, Flur 5, Parzelle 21/1 (WEA N04)
- Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 28, Parzelle 67 (WEA N12)
- Gemarkung Eckelsheim, Flur 3, Parzelle 16 (WEA N13)
- Gemarkung Flonheim, Flur 13, Parzelle 54 (WEA N20)
- Gemarkung Flonheim-Uffhofen, Flur 1, Parzellen 52/1+52/2 (WEA N21)
- Gemarkung Gumbsheim, Flur 6, Parzellen 38+39 (WEA N22)

sind bislang nach den amtlichen Ortsakten der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie keine archäologischen Fundstellen bekannt und es bestehen keine formalen Schutzinstrumente, etwa eine Rechtsverordnung „Grabungsschutzgebiet. **Besondere Achtsamkeit in Bezug auf archäologische Befunde und Funde ist bei Erd- und Aushubarbeiten in bislang noch ungestörten Bereichen geboten!**

Im Falle der **WEA 12 in der Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 28, Parzelle 67**, sind im unmittelbaren Umfeld vorgeschichtliche Funde und römische Gräber bekannt! Hier ist unbedingt **besondere Achtsamkeit in Bezug auf archäologische Befunde und Funde bei Erd- und Aushubarbeiten (bei Wegebau, Leitungstrassenbau, Rückbau und Neuerichtung) in bislang noch ungestörten Bereichen geboten!**

Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischen und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Nachstehende Auflagen ergehen in Anwendung des Denkmalschutzgesetzes:

### **Auflagen:**

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. **Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.**
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. **Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.**
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag, Wegebau und Leitungstrassenbau.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
 Direktion Landesarchäologie - Außenstelle  
 Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz  
 Telefon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: [landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de)

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Koblenz:**

**Auflage:**

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig – mindestens vier Wochen im Voraus – an [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de) zu melden. Zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, **Erdgeschichtliche Denkmalpflege**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675-3033, [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de).

**Begründung:**

Mit dem am 16.08.2023 eingegangenen Antrag, wurde gemäß § 16b BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 V des Anhanges zur 4. BImSchV, die Änderungsgenehmigung zum Bau und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Bautyps „Enercon E 160 EP5 E3 R1 (5.56 MW)“ beantragt.

Die WEA davon sollen mit folgenden Standortkoordinaten betrieben werden:

**Gemarkung Gumbsheim:**

**WEA N04: Flur 5, Parzelle 21/1 UTM32 RW 428.198 HW 5.519.031**

**Gemarkung Gau-Bickelheim:**

**WEA N12: Flur 28, Parzelle 67 UTM32 RW 428.815 HW 5.519.534**

**Gemarkung Eckelsheim:**

**WEA N13: Flur 3, Parzelle 16 UTM32 RW 428.143 HW 5.517.556**

**Gemarkung Flonheim:**

**WEA N20: Flur 13, Parzelle 54 UTM32 RW 429.550 HW 5.516.756**

**Gemarkung Flonheim-Uffhofen:**

**WEA N21: Flur 1, Parzellen 52/1+52/2 UTM32 RW 428.874 HW 5.516.228**

**Gemarkung Gumbsheim:**

**WEA N22: Flur 6 Parzellen 38+39 UTM32 RW 428.232 HW 5.518.421**

**Anlagen-Typ neu: Enercon E 160 EP5 E3 R1, Nennleistung 5.56 MW**

**Nabenhöhe 166,6 m, Rotorradius 80 m, Gesamthöhe 246,6 m**

**Antragstellerin:** wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz

Gleichzeitig erfolgt der Rückbau von 6 WEA des Typ Kenersys K110, 2.4 MW, wobei dabei u. a. auf zwei in der Repowering-Phase 2 zurückzubauende WEA (WEA R07 und WEA R08) zurückgegriffen wird. Der Rückbau ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sondern eines separaten baurechtlichen Verfahrens.

Es handelt sich beim beantragten Vorhaben, um die Teilphase 3a der Repowering-Phase 3, für die insgesamt acht neue WEA gebaut und sechs Bestandsanlagen rückgebaut werden sollen. Da zwei der Bestands-WEA (WEA N09/R09 und N18/R18) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim liegen und das Vorhaben dessen Festsetzungen widerspricht, ist hierfür die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich. Daher wurde die Repowering-Phase 3 in die Teilphasen 3a und 3b unterteilt und zunächst die Genehmigung für die Teilphase 3 a mit sechs WEA beantragt.

**Rechtsgrundlagen:**

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013, in der derzeit aktuellen Fassung, bedarf gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

- 4. BlmSchV) und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV, die WEA-Errichtung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit dem beantragten Standort der oben für die jeweilige WEA angeführten Koordinaten beträgt der Abstand der Rotorspitze bzw. nach Runderlass des Ministerium des Innern und für Sport vom 25.05.2021 ab Mitte Mastfuß, mehr als 900 m zur Ortsbebauung und erfüllt damit auch die Anforderungen der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV).

Die Erteilung der Änderungsgenehmigung erfolgt nach § 16b BlmSchG. Mit dieser Genehmigung werden folgende ursprüngliche Genehmigungen geändert:

**1. Genehmigung vom 08.11.2012, Az.: 6/56101-90/Strbgl/j/ma, betreffend die**

WEA N04/R04 (alt: WEA11) – WEA N12/R12 (alt: WEA 24) – WEAN22/R22 (alt: WEA20)

**2. Genehmigung vom 02.11.2012, Az.: 6/56101-90/Eck/j/ma, betreffend die**

WEA N13/R13 (alt: WEA 12a)

**3. Genehmigung vom 12.10.2012, Az.: 6/56101-90/FIh/j/ma, geändert/ergänzt durch Genehmigung vom 18.12.2012 (Az.: 6/56101-90/FIh/j/ma), betreffend die**

WEA N20/R07 (alt: WEA18a) – WEA N21/R08 (alt: WEA14a)

Hinsichtlich des vorgesehenen Rückbaus von sechs Bestands-WEA im Zuge der Repowering-Phase 3a, wird auf zwei rückzubauende WEA aus der Repowering-Phase 2 (WEA R07 und WEA R08) für die Errichtung der WEA N20 und N21 Bezug genommen. Die Anlagen R07 und R08, müssen vor Errichtung der WEA N20 und WEA N21 sowie Errichtung der WEA N07 und N08 aus der immissionsschutzrechtlich genehmigten Repowering Phase 2 zum Windpark Gau-Bickelheim, vom 20.07.2022 (Az.6/56101-90/WPGBII/wi/ae) und 24.02.2023 (Az.: 6/56101-90/WPGBIIÄ/wi/ae), vollständig rückgebaut sein.

Der maximal räumliche Abstand zwischen den jeweils zugeordneten Rückbau-Anlagen und den Neuanlagen beträgt zwischen der WEA R07 und der WEA 20 sowie der WEA R08 und der WEA N21 weniger als das Zweifache der Gesamthöhe der neu geplanten Anlage (2 x 246,6 m =493,2 m). Damit sind die Voraussetzungen des § 16b Abs. 2 Ziffer 2 BlmSchG erfüllt. Der Bau der neuen Anlagen muss innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage erfolgen (§ 16b Abs. 2 Ziffer 1 BlmSchG). Es ist erforderlich, dass die Bestandsanlagen vollständig zurückgebaut sind, bevor die neuen Anlagen errichtet werden.

Die WEA N04, N20, N21 liegen zwar innerhalb der maßgeblichen Abstände des § 245 e BauGB, aber außerhalb von Windenergiegebieten (FNP VG Alzey-Land und VG Wöllstein als auch des Regionalen Raumordnungsplanes). Die übrigen fünf WEA, ausgehend von der Gesamtphase 3, liegen innerhalb der vorgenannten Windenergiegebiete.

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde durch Beteiligung der Behörden und anderen Stellen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden, geprüft, ob die Voraussetzungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, insbesondere im Hinblick auf § 5 BImSchG, vorliegen. Die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen dienen diesem Zweck.

Die betroffenen Ortsgemeinden Eckelsheim, Gau-Bickelheim, Flonheim und Gumbsheim haben ihr Einvernehmen zur geplanten Änderung erteilt.

Die Untere Landesplanungsbehörde hat mitgeteilt, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Repowering-Standorte bestehen. Im Zuge der vierten Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe sollen zudem die Grenzen des Vorranggebietes Windenergie angepasst werden.

Die rechtliche Verfügbarkeit der rückzubauenden WEA und damit der Übergang der dazugehörigen Ursprungsgenehmigungen, wurde von der Antragstellerin nachgewiesen.

### **Immissionsschutz:**

Gemäß Abstimmung zwischen der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht -, Mainz, und wiwi consult GmbH & Co. KG, wurde im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu Phase 3a und 3b, eine gemeinsame schalltechnische Immissionsprognose und eine gemeinsame Schattenwurfprognose für alle 8 WEA erstellt.

Zur Vermeidung einer nachteiligen immissionsschutztechnischen Situation hat die wiwi consult GmbH & Co. KG eine notariell beurkundete Eidesstattliche Erklärung für die Gesamtphase 3 dahingehend abgegeben, dass vor Inbetriebnahme einer der neuen WEA zunächst eine dauerhafte Stilllegung aller betreffenden Altanlagen erfolgt und auf Grundlage der beiden vorgenannten Gutachten kein „Teilrückbau“ stattfindet, bei der einzelne Altanlagen entgegen der Annahme in den beiden Gutachten weiterbetrieben werden. Für den Fall, dass sich dieser Zustand, auch übergangsweise, nicht erreichen lässt, wird eine Überarbeitung der beiden vorgenannten Gutachten sowie eine Änderung der Genehmigung(en) erforderlich.

Weiterhin erklärt wiwi consult GmbH & Co. KG, dass im Falle einer Veräußerung oder Übertragung einer oder beider immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen diese Verpflichtung auf einen Rechtsnachfolger übertragen wird.

Im Vorfeld wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Aufgrund § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i. V. m. der EU-Notfallverordnung, waren lediglich 3 von den insgesamt 8 WEA betrachtungsrelevant (WEA N04, WEA N20, WEA N21), da diese in keinem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 WindBG liegen.

Da für diese drei i. S. v. § 16b Abs. 2 BImSchG den neu geplanten WEA zugeordneten WEA R04, R07 und R08 in den jeweiligen damaligen Zulassungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, liegt bei Gesamtphase 3 ein Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 2 UVPG vor.



Für die Gesamtphase 3 ergibt sich in der Gesamtbewertung keine erstmalige Überschreitung des Schwellenwertes für eine verpflichtende UVP i. S. Nr. 1.6 Anlage 1 UVPG. Eine erforderliche allgemeine Vorprüfung (Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 1.6.2 (A)) wurde durchgeführt. Diese ergab in der Gesamtbewertung, dass das Repowering-Vorhaben gegenüber den bestehenden WEA am Standort, für die teilweise bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen im förmlichen Verfahren durchgeführt wurden, unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers, keine zusätzlichen erheblich, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Schutz- und Qualitätskriterien erwarten lässt

Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Es wird auch festgestellt, dass das Vorhaben unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt.

Dies wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht sowie der Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Screening-Unterlagen erfolgte

- in der Allgemeinen Zeitung – Ausgabe Alzey am 06.10.2023,
- auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms und im
- UVP-Portal

Des Weiteren wurde beantragt von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzu- sehen. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden konnten, wurde diesem Antrag stattgegeben.

**Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör am 03.11.2023 und 12.12.2023 gewährt (Zusendung des Entwurfs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides).**

**Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Artikel 2 der 2. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO vom 14.06.2002) vom 16. Mai 2023 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 10 Seite 158 vom 31.05.2023).**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signa-

tur<sup>8</sup> an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Emrich

Angela Emrich

Anlage(n):

3 Ordner Genehmigungsunterlagen

---